

Forschen nicht erlaubt

Kulturgüterstreit: Winfried Kleins Vortrag zu Rechtsfragen

Zu liberal sei die Badische Revolution gewesen, meinte Ministerpräsident Oettinger kürzlich. Der badische Kulturgüterstreit müsse nicht sein, hätte man das badische Fürstenhaus nicht von einer umfassenden Enteignung verschont. Dass dies von einer Unkenntnis der Verfassungsgeschichte zeugt, demonstrierte der Verfassungsrechtler Winfried Klein jetzt in einem Vortrag in der Badischen Landesbibliothek. Die erste badische Verfassung, so führte Klein aus, wurde von Großherzog Carl im August 1818 erlassen, war also eine oktroyierte Verfassung. Zwar vielfach als liberal gelobt, doch in einem für die heutige Auseinandersetzung wichtigen Aspekt war sie rückständig.

„Alle Domänen des Staats seyen Privateigentum der regierenden Familie“, beklagte ein liberaler Abgeordneter und brachte es damit auf den Punkt. Die „Domänenfrage“ ist nämlich, nach Klein, die entscheidende, auch für die Karlsruher Handschriften. Im Klartext: Der damalige Großherzog Carl hat erlassen, dass alle land- und forstwirtschaftlichen Güter dem Haus Baden gehören und nicht ihm persönlich – die Begründung der Herrschaft erfolgte auf Grundbesitz; der Großherzog war Landesherr und nicht Staatsorgan. Was dem Großherzog persönlich zufluss, wurde – so der in der letzten Zeit viel zitierte § 59 – über eine „Zivilliste“ geregelt.

Nach Meinung der meisten Juristen, einschließlich des Referenten, gehörte auch die Hofausstattung, einschließlich der Hofbibliothek zum Domänenvermögen. Ein Wechsel der Dynastie in Baden hätte also einen Übergang des Domänenvermögens auf eine neue Dynas-

tie bedeutet – das Fürstenhaus Baden wollte dies offenkundig mit der Verfassung von 1818 so. Dass genau 100 Jahre später ein ganz anderer staatsrechtlicher Übergang erfolgte, konnte Großherzog Carl nicht ahnen: Mit der neuen Verfassung, in der das badische Volk Souverän wurde, gingen auch sämtliche Domänen in dessen Besitz über.

Auf Kleins Vortrag folgte eine lebhaftere Diskussion. Über Bilder der Kunsthalle, welche nicht Teil des Domänenvermögens waren, aber aufgrund eines Ankaufs des Landes nach der Inflation in Landesbesitz übergingen, über die „Hinterlegungen“ im Generallandesarchiv von 35 bis 70 Handschriften von eher untergeordnetem Marktwert bis hin zur Frage nach der Verjährung der Besitzansprüche des Hauses Baden oder der Rechtmäßigkeit der Zähringer-Stiftung. An zwei Punkten wurde deutlich, dass die Öffentlichkeit wohl bewusst im Unklaren gelassen wird, was die Eigentumsverhältnisse vieler Kulturgüter betrifft. „Wir wissen nicht, was zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Haus Baden gelaufen ist“, sagte Klein im Hinblick auf die 30-jährige Verjährungsfrist. Klein, dessen Dissertation zum Thema „Domäneneigentum“ im Januar als Publikation erscheint, habe – und das ist Punkt zwei – im Karlsruher Generallandesarchiv recherchiert. Dort gibt es Räume, welche dem Haus Baden gehören und die mit „zwei Umzugswägen voller Akten“ gefüllt sind. Viele Unklarheiten ließen sich wohl beseitigen, ließe es die großherzogliche Familie zu, dort zu forschen. Dies allerdings bleibt Klein ebenso verwehrt wie anderen Wissenschaftlern. maske